

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Friederich, Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ... Ehrsame, liebe
Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst, die in dortiger Stadt als Bürger
aufgenommene Messer- und Kessel-Träger auch Leinwands-Händler und
Galanterie-Krämer vorzufordern, und ihnen samt und sonders bey Verlust ihres
Bürger-Rechts und nach Befinden anderer schwerer Strafe ... : Datum auf Unsrer
Vestung Schwerin, den 19ten May 1764.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1764?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873060873>

Druck Freier  Zugang



1764 19. Mai M. 3

Friederich,

Von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, die in dortiger Stadt als Bürger aufgenommene Messer- und Kessel-Träger auch Leinwands-Händler und Galanterie-Krämer vorzu fordern, und ihnen samt und sonders bey Verlust ihres Bürger-Rechts und nach Besinden anderer schweren Strafe auch Confiscation des Silbers und der Wechsel-Gelder anzudeuten, daß so wenig sie als ihre Knechte oder Bedienten sich unterstehen sollen, ohne Pässe von Unserer Cammer Silber und Wechsel-Gelder, welche zur Münze können gebraucht werden, an sich zu handeln, und aus Unseren Landen zu verschicken; dabei habt ihr selbige auch dessen, daß zu diesem Handel der gewöhnliche Steuer-Paß sie nicht schützen, noch also der Behelf, der daraus zur vermeynten Freyheit solcher Wechselen und Silber-Aufkaufung von ihnen würde genommen werden wollen, ihnen nicht zu statten kommen könne, zu bedeuten, auch ihnen zugleich zu ihrer Warnung nicht zu verhalten, was massen noch besonders unterm heutigen dato so wohl an die Post-Aemter, als die Einnehmer in den Städten, wie auch an die Land-Patrouillen die gemessene Ordre erkannt seyn, so wenig solche Geld-Wechselen ohne einen ordentlichen für Rechnung Unsers Hof-Agent Nathan, lautenden Cammer-Paß zu gestatten, als dergleichen eingewechselte Gelder auspaßiren zu lassen, sondern dieselbigen vielmehr zur Confiscation einzufinden.

Uebrigens sollet ihr selbsten auch hiemit befehligt seyn, darauf daß diese Unsere Verordnung nicht überschritten, sondern derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, so viel an euch gelegen, mit Ernst und Nachdruck zu halten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 19ten May 1764.

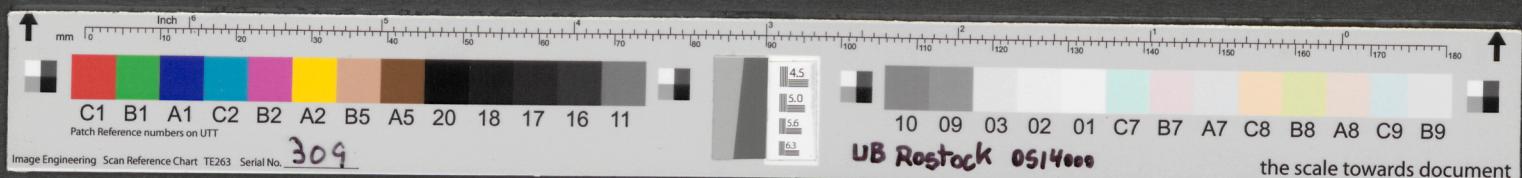
Friederich, H. d. M.

MK - 4060. (42) ³



Den Ehrsamten, Unseren lieben
getreuen Bürgermeistern Gericht und
Rath

ju



UB Rostock 05/4000

the scale towards document